

Arbeitsschutz: Ein Beispiel für Entbürokratisierung

Das Arbeitsschutzgesetz ist ein Beispiel für Entbürokratisierung. Als Rahmengesetz bietet es Unternehmen die Möglichkeit, die Details betriebspezifischer Regelungen selbst zu regeln. Die Berufsgenossenschaft meint dazu:

Berufsgenossenschaften und Arbeitssicherheit sind als Teil des Sozialversicherungssystems eine wichtige soziale Errungenschaft der Moderne. Bislang wurde die Arbeitssicherheit vor allem durch Arbeitsschutzvorschriften teilweise des Gesetzgebers, vor allem aber der Berufsgenossenschaften gewährleistet.

In der modernen Arbeitswelt wird jedoch eine Vielzahl ständig neuer Be- und Verarbeitungstechnologien eingesetzt. So vielfältig wie die heutigen Arbeitsmethoden, Werk- und Hilfsstoffe sind aber auch die Gefährdungen die von ihnen ausgehen, so dass zentrale Stellen wie es die Berufsgenossen sind, diese kaum mehr erfassen, erforschen und Gegenmaßnahmen erarbeiten können. Der Arbeitsschutz wird daher zunehmend entbürokratisiert und die Verantwortung für ihn an die Basis verlegt, nämlich in die Unternehmen.

Dadurch wird der Arbeitsschutz flexibler und kann auf Neuerungen in der modernen Arbeitswelt schneller reagieren. **Damit dies funktionieren kann, wird ein Instrument erforderlich, dass es ermöglicht, Gefährdungen zu erkennen, Gegenmaßnahmen zu erarbeiten, diese durchzuführen, ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und den gesamten Prozess juristisch nachvollziehbar zu dokumentieren. Dieses Instrument ist die Gefährdungsbeurteilung.**

<http://www.arbeitssicherheit.de/de/html/fachbeitraege/anzeigen/234/Gefährdungsbeurteilung/>

Der Gestaltungsfreiraum des Unternehmens beim Einbezug psychisch wirksamer Belastungen begründet die Mitbestimmungspflicht des Betriebsrats:

Das Mitbestimmungsrecht setzt ein, wenn eine gesetzliche Handlungspflicht objektiv besteht und wegen Fehlens einer zwingenden Vorgabe betriebliche Regelungen verlangt, um das vom Gesetz vorgegebene Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erreichen.

§ 5 ArbSchG und § 3 Bildschirmarbeitsverordnung sind ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschriften. Sie enthalten keine zwingenden Vorgaben, wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. Vielmehr lassen sie dem Arbeitgeber Handlungsspielräume bei der Umsetzung. ... Hierbei **hat** der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG **mitzubestimmen**.

Aus den Urteilen AZ 1 ABR 4/03 und AZ 1 ABR 13/03 des BAG, 2004-06-08

Wir haben also gelernt: Die Entbürokratisierung und dem Arbeitgeber gewährte Handlungsspielräume bei der praktischen Umsetzung des Arbeitsschutzes begründen die Wichtigkeit der Gefährdungsbeurteilung und der Mitbestimmung. Hier wird sich in der Praxis zeigen, wie verantwortlich Arbeitgeber mit der Entbürokratisierung umgehen, also ob sie nur ihre Freiheit genießen wollen oder ob sie auch die daraus resultierenden Pflichten respektieren.

Ohne aktive Betriebsräte führen Entbürokratisierung und neue Freiräume im Arbeitsschutz zu erhöhten Risiken für die Arbeitnehmer. Freiheit verpflichtet nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmervertreter. Betriebsräte haben darum die *Pflicht* zur Mitbestimmung, und damit auch die *Pflicht*, hier aus eigenem Antrieb heraus Wissen zu erwerben.

Wieviel Zeit haben Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen seit 1996?

Verzögerte Rechtsgewährung ist verweigerte Rechtsgewährung.